

# Satzung des Tierschutzvereins Deutsche-Tierschutz-Union e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche-Tierschutz-Union“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 33098 Paderborn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken sowie ihr Wohlergehen zu fördern;
- Tierquälereien oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haus- und Nutztiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt. Der Verein soll Tierschutzzentren erstellen oder sich an der Erstellung und Unterhaltung solcher beteiligen. Diese sollen auch als Informationszentrum für den Tierschutz dienen, um vor allem der Jugend den Tierschutzgedanken nahe zu bringen. Der Verein kann auch andere als gemeinnützig anerkannte Tierschutzvereine ideell und materiell unterstützen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die reine Kostenerstattung hinausgehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf sich zur Durchführung seines Zwecks auch an anderen Vereinen und Vereinigungen beteiligen oder solche begründen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede/r gut beleumundete Tierfreund/in werden, der/die einen Bürgen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder stellt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied kann jede/r gut beleumundete Tierfreund/in, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat werden, sowie juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften, die den Verein und seine Ziele fördern möchten.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ein Wechsel, von der einen in die andere Mitgliedergruppe ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen, möglich.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an Veranstaltungen des Vereins aktiv teil und haben ein aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins fördern.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme oder Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch den Austritt
- durch den Ausschluss
- durch Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann, auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds, durch Beschluss des Vorstandes, nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen, ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wegen schwerwiegender, die Vereinsdisziplin berührender Gründe. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich mit der Angabe der Gründe, in einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses, an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Aus-

schluss mit einfacher Mehrheit abschließend, bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle seine Rechte.

Wird der Ausschlussbeschluss durch das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft, nach vorheriger Mahnung mit einer Frist von vier Wochen, automatisch.

## **§ 6 Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt ist. Der Ausschluss des Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Es ist zulässig die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung auch per E-Mail zu versenden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands im Wahljahr
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben ein Gastrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Sitzungsprotokolle müssen in einem Protokollbuch lückenlos und fortlaufend aufbewahrt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Tiernothilfe „Katzten Glück e.V.“, Gevelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sonstige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Änderung im Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Mai 2008 errichtet.